Faktenblatt

Definitionen des Freien Berufs

- In Deutschland bestehen verschiedene Definitionen des Freien Berufs.
- Auf europäischer Ebene lassen sich in Rechtsprechung und Rechtsetzung ebenfalls Definitionen finden.
- 2012 ist auch in Frankreich eine gesetzliche Definition des Freien Berufs in Kraft gesetzt worden.

Danach sind die Freien Berufe vor allem durch folgende Attribute geprägt:
• **hohe Professionalität,** • **Verpflichtung gegenüber dem Allgemeinwohl,** • **strenge Selbstkontrolle,** • **Eigenverantwortlichkeit und** • **Unabhängigkeit.**

A) Deutschland

Gesetzliche Definitionen sind im Einkommensteuergesetz (EStG) und im Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) zu finden.

Der BFB hat 1995 auf seiner Mitgliederversammlung eine Definition verabschiedet, die in die Legaldefinition des PartGG mit eingeflossen ist.

1) Beschluss der BFB-Mitgliederversammlung 1995

„Angehörige Freier Berufe erbringen auf Grund besonderer beruflicher Qualifikation persönlich, eigenverantwortlich und fachlich unabhängig geistig-

Bundesverband der Freien Berufe e. V.
Reinhardtstraße 34 – 10117 Berlin - Tel.: +49 30 284444 -0 Fax: +49 30 284444 -78
23, Rue Montoyer – B-1000 Brüssel – Tel.: +32 2 5001050 Fax: +32 2 5121055
Email: info-bfb@freie-berufe.de
www.freie-berufe.de

ideelle Leistungen im gemeinsamen Interesse ihrer Auftraggeber und der Allgemeinheit. Ihre Berufsausübung unterliegt in der Regel spezifischen berufsrechtlichen Bindungen nach Maßgabe der staatlichen Gesetzgebung oder des von der jeweiligen Berufsvertretung autonom gesetzten Rechts, welches die Professionalität, Qualität und das zum Auftraggeber bestehende Vertrauensverhältnis gewährleistet und fortentwickelt.“

2) *Einkommensteuergesetz*

Die Begriffsbildung im Einkommensteuergesetz ist nicht abstrakt, sondern erfolgt durch Begriffsaufzählung. Freiberufliche Tätigkeiten im steuerrechtlichen Sinne wer-den nach **§ 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG** in Katalogberufe, also beispielsweise den Arzt, Zahnarzt, Rechtsanwalt oder beratender Volks- oder Betriebswirt, und den Katalog-berufen ähnliche Berufe differenziert. Der ähnliche Beruf muss dem Katalogberuf in allen Punkten entsprechen, d.h. er muss alle Wesensmerkmale eines konkreten Katalogberufes zumindest nahezu vollständig enthalten. So müssen Ausbildungen als Voraussetzungen für die jeweilige Berufsausübung vergleichbar sein.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) ist das Vorliegen einer selbständig ausgeübten, wissenschaftlichen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erzieherischen Tätigkeit in einem der Katalogberufe oder in einem diesen ähnlichen Berufen für die Einordnung als Freier Beruf notwendig.

3) *Partnerschaftsgesellschaftsgesetz*

Seit Juli 1998 enthält **§ 1 Abs. 2 S. 1 PartGG** folgende Legaldefinition der Freien Berufe:

"Die Freien Berufe haben im allgemeinen auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung die persönliche, eigen-verantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit zum Inhalt."

In Satz 2 dieser Vorschrift werden dann einzelne Freie Berufe aufgezählt.

B) Europäische Ebene

1) Definition durch den Europäischen Gerichtshof

Der Europäische Gerichtshof **(EuGH), Az. C-267/99**, hat 2001 freiberufliche Dienstleistungen als Tätigkeiten definiert, die

- ausgesprochenen intellektuellen Charakter haben,
- eine hohe Qualifikation verlangen,
- und gewöhnlich einer genauen und strengen berufsständischen Regelung unterliegen.
- bei deren Ausübung einer solchen Tätigkeit das persönliche Element besondere Bedeutung hat.
- die Ausübung eine große Selbständigkeit bei der Vornahme der beruflichen Handlungen voraussetzt.

2) Definition durch die Richtlinie zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen:

Die **Richtlinie zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen (2005/36/EG)** enthält seit 2005 in Erwägungsgrund 43 erstmalig eine Legaldefinition auf europäischer Ebene:

Freie Berufe werden danach „auf der Grundlage einschlägiger Berufsqualifikationen persönlich, in verantwortungsbewusster Weise und fachlich unabhängig von Personen ausgeübt, die für ihre Kunden und die Allgemeinheit geistige und planerische Dienstleistungen erbringen.

Die Ausübung ... unterliegt möglicherweise in den Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit dem [EG-]Vertrag spezifischen gesetzlichen Beschränkungen nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts und des in diesem Rahmen von der jeweiligen Berufsvertretung autonom gesetzten Rechts, das die Professionalität, die Dienstleistungsqualität und die Vertraulichkeit der Beziehungen zu den Kunden gewährleistet und fortentwickelt.“

C) Frankreich

Zum 29. März 2012 ist in Frankreich erstmals eine positiv-gesetzliche Definition des Freien Berufs in Kraft gesetzt worden. Bis zu diesem Zeitpunkt gab es lediglich einen Auffangtatbestand dergestalt, dass nach dem Ausschlussprinzip zu den Freien Berufen gehörte, wer nicht im Bereich des Handwerks, der Landwirtschaft, der Industrie oder des Handels tätig war. Die gesetzliche Regelung soll die administrativen „Hürden“ für eine Existenzgründung vereinfachen sowie den Zugang zu Pensionskassen und zur Sozialversicherung allgemein (www.rsi.fr).

Gesetzestext im Original (Auszug)

LOI n° 2012-387 du 22 mars 2012 relative à la simplification du droit et à l'allégement des démarches administratives (1) TITRE Ier : DISPOSITIONS RELATIVES À LA SIMPLIFICATION DU DROIT DES ENTREPRISES, Chapitre Ier : Simplification de la vie statutaire des entreprises

Article 29 [extrait]

— Les professions libérales groupent les personnes exerçant à titre habituel, de manière indépendante et sous leur responsabilité, une activité de nature généralement civile ayant pour objet d'assurer, dans l'intérêt du client ou du public, des prestations principalement intellectuelles, techniques ou de soins mises en œuvre au moyen de qualifications professionnelles appropriées et dans le respect de principes éthiques ou d'une déontologie professionnelle, sans préjudice des dispositions législatives applicables aux autres formes de travail indépendant.

…

Übersetzung des BFB:

„Die Freien Berufe setzen sich zusammen aus Personen, die üblicherweise unabhängig und eigenverantwortlich eine Tätigkeit mit zivilrechtlichem Hintergrund ausüben [und] die im Interesse der Klienten oder der Öffentlichkeit/Allgemeinheit, schwerpunktmäßig intellektuelle, technische oder Dienstleistungen der [medizinischen] Versorgung gewährleisten, welche mit adäquater Qualifikation ausgeübt werden und die ethischen Prinzipien oder Berufsrechten folgen - unbeschadet der Beachtung der weiteren gesetzlichen Vorgaben für selbstständig Tätige.“

Fazit:

Die Definition setzt die gleichen Schwerpunkte, wie die Definitionen in Deutschland und auf europäischer Ebene sie setzen.

Berlin, den 1. Oktober 2017